

Sachverständigenvergütung nach JVEG im Bundesland Brandenburg

Merkblatt 02

Stand: April 2022

Einleitung:

Die Brandenburgische Ingenieurkammer (BBIK) ist Körperschaft öffentlichen Rechts für alle im Bundesland tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure, darunter auch für die öffentlich bestellten und vereidigten sowie frei tätigen Sachverständigen.

Die Vergütung der von Gerichten bestellten Sachverständigen erfolgt nach Zeitaufwand und wird über § 9 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) – zur Zeit in der Fassung vom 21.12.2020 BGBl.I S.3229) – geregelt.

Die hierbei anzusetzenden Stundensätze sind in Anlage 1 des JVEG aufgeführt. Diese Stundensätze entsprechen nach aktuellen betriebswirtschaftlichen Erhebungen meist nicht den Aufwendungen der Sachverständigen.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Angemessenheit von Stundensätzen stehen unterschiedliche Veröffentlichungen zur Verfügung. Die Brandenburgische Ingenieurkammer hat in einem Merkblatt 01 zum Stand Dezember 2020 Anhaltswerte für betriebswirtschaftlich erforderliche Stundensätze für Ingenieure ausgewiesen.

Der Verband der Beratenden Ingenieure (VBI) führt in einem Merkblatt „Die Vergütung des Gerichtssachverständigen im Bauwesen“ auf Grundlage einer Studie von 2014, die 2017 veröffentlicht wurde, ein **Stundensatzspektrum zwischen 141,00 bis 221,00 €/h** auf. Kostensteigerungen seit 2014 bis 2022 sind also dabei noch nicht berücksichtigt.

Gemäß § 13 JVEG kann eine von den Stundensätzen nach § 9 abweichende, besondere Vergütung beantragt werden.

Dieses Merkblatt soll als Hinweis zum Nachweis angemessener von § 9 JVEG abweichender Stundensätze insbesondere den Gerichten bei der Beurteilung der von Sachverständigen beantragten Stundensätze dienen. Es korrespondiert wegen des regelmäßigen Wirtschaftsverbundes Brandenburg-Berlin mit dem Merkblattes 01 der Baukammer Berlin Stand September 2021.

Empfehlung

Die BBIK empfiehlt Gerichten sowie auch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für vom Gericht beauftragte Sachverständigengutachten, bei denen eine Vergütung nach JVEG erfolgen muss, eine Honorierung nach § 13 JVEG zu vereinbaren.

Für die Auftragsannahmeschreiben an die Gerichte (sinngemäß auch an außergerichtliche Auftraggeber) wird folgende Formulierung empfohlen:

„Nach § 13 JVEG bitte ich um Zustimmung zu einem Stundensatz in Höhe von ...€. Ich verweise hierbei auf das Merkblatt 02 der BBIK i.d.F. 04/2022 sowie das Merkblatt 01 der Baukammer Berlin i.d.F. 09/2021, die ich als Anlagen beilege“.

Es wird darauf verwiesen, dass eine derartige besondere Vergütung nach § 13 JVEG auch dann bewilligt werden soll, wenn sich lediglich eine der Parteien damit einverstanden erklärt und der Stundensatz nicht höher ist als das 2,0-fache des Stundensatzes nach § 9 JVEG.